



Landratsamt Esslingen – 73726 Esslingen am Neckar

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Kommunalaufsicht und ÖPNV
Neckarstraße 1
73728 Esslingen am Neckar

Bürgermeisteramt Baltmannsweiler
Marktplatz 1
73666 Baltmannsweiler

Besucheradresse:
Das ES!
Fleischmannstraße 4
73728 Esslingen am Neckar
Telefon 0711 3902-0
kommunalamt@LRA-ES.de
OEPNV@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Unsere Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
904.11
Sachgebiet SG 461

Sachbearbeitung
Kommunalaufsicht
Frau Bauer

Telefon 0711 3902-42805
Telefax 0711 3902-52805
bauer.stefanie
@LRA-ES.de

Datum
25. April 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie Wirtschaftspläne 2023 für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Kulturzentrum

Bericht vom 29.03.2023 (Eingang 14.04.2023)/Frau Steiner

Das Landratsamt bestätigt gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler in der öffentlichen Sitzung am 28.03.2023 einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023, sowie des am selben Tag beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 121 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO.

Für den am selben Tag beschlossenen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs **Kulturzentrum** für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 121 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzesmäßigkeit nur mit Einschränkung bestätigt.

I. Genehmigungen:

Gemäß §§ 87 Abs. 2, 89 Abs. 3, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO, sowie § 12 EigBG werden genehmigt:

Für die **Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Baltmannsweiler:**

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 4.500.000 € wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO **nicht** genehmigt.

Allgemeine Sprechzeiten
Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

KFZ-Zulassung zusätzlich
Montag – Mittwoch 7:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

ÖPNV
S-Bahn S1 und Regionalbahn
RE5, MEX16, RE12, RB18
Haltestelle: Bahnhof Esslingen
Busse im Stadtgebiet Esslingen
Haltestelle: ZOB Esslingen

Eine Kreditgenehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Damit die geplante Kreditaufnahme im Haushaltsjahr und in den Finanzplanungsjahren genehmigt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden, § 87 Abs. 1 GemO
- die Kreditverpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen, § 87 Abs. 2 GemO und
- eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist, § 78 Abs. 3 GemO.

Entscheidend für die Bestimmung der dauerhaften Leistungsfähigkeit sind u.a. das ordentliche Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung unter Berücksichtigung von dessen Entwicklung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, die Entwicklung des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushaltes und die Entwicklung der Liquidität.

Nach der Finanzplanung der Gemeinde Baltmannsweiler wird der Ergebnishaushalt in den Jahren 2023-2026 ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von - 8,2 Mio. € aufweisen. Der Finanzhaushalt weist in diesem Zeitraum planmäßig einen Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts in Höhe von kumuliert 2,9 Mio. € aus, welcher die ordentliche Kredittilgung nicht decken kann.

Für die **Eigenbetriebe Wasserversorgung und Kulturzentrum**:

2. Der in § 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Wasserversorgung** festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 €.
3. Der in § 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebs Kulturzentrum** festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 800.000 €.

II. Einschränkungen

Nach § 2 Abs. 5 EigBVO-HGB ist die Liquidität in den Eigenbetrieben unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kulturzentrum wird die Liquidität zum 31.12.2022 mit - 248.429 € und zum 31.12.2023 mit - 187.059 € beziffert.

Nach § 12 Abs. 2 EigBG sind die Gemeinden verpflichtet, die Eigenbetriebe mit notwendigen Finanzmitteln auszustatten. In Folge dessen sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen nicht negativen Liquiditätsbestand zu erhalten und diesen auch positiv in den Finanzplanungsjahren fortzusetzen.

III. Haushaltsausgleich gemäß § 80 Abs. 2 GemO bzw. § 24 GemHVO

Der Gesamtergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2023 ein veranschlagtes negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von - **2.159.000 €** aus.

Das Saldo kann über eine Entnahme aus den Mitteln aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden.

Der Stand der Ergebnisrücklagen aus ordentlichen Ergebnissen und Sonderergebnissen aus Vorjahren beträgt zum 01.01.2023 voraussichtlich 9.942.000 € anhand vorläufig ermittelten Jahresabschlusszahlen und zum 31.12.2023 folglich 7.783.000 €.

Somit kann der Haushaltsausgleich 2023 nach der in § 80 Abs. 2 GemO i. V. m. § 24 Abs. 1 und 2 GemHVO genannten Stufe 2 erfolgen. Die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsausgleichs ist damit gemäß § 80 Abs. 2 GemO i. V. m. § 24 Abs. 1 und 2 GemHVO gegeben.

Nach den aktuellen Zahlen ist weiterhin mit negativen Ergebnissen zu rechnen, so dass voraussichtlich ab 2026 die Ergebnisrücklage aufgebraucht sein wird.

Ein Fehlbetrag kann nach § 24 GemHVO in die folgenden drei Haushaltsjahre vorgetragen werden. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO mit dem Basiskapital zu verrechnen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 22.06.2021 im Gemeinderat festgestellt. Das Basiskapital wurde mit 29.787.244 € beziffert.

Die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 wurde noch nicht festgestellt. Die Gemeinde Baltmannsweiler wird gebeten, die nach § 95b GemO ausstehenden Jahresabschlüsse baldmöglichst festzustellen und vorzulegen.

I. Hinweise zur Haushalts- und Finanzplanung des Kernhaushalts

Die Steuerkraftsumme der Gemeinde Baltmannsweiler steigt im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 7 % (Ø Landkreis +4 %) und befindet sich mit einer Steuerkraftsumme von 1.502 €/EW im unteren Mittelfeld im Landkreis Esslingen.

Nach der aktuellen Planung im **Gesamtergebnishaushalt** wird weiterhin ein hohes negatives ordentliches Ergebnis von - **2.159.000 €** ausgewiesen. Die verbesserten Netto-Steuerereinnahmen in Höhe von 171 T € im Vergleich zum Vorjahr reichen nicht aus, um die Deckungslücke, insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen, zu begleichen.

Auch in der mittelfristen Finanzplanung können keine positiven ordentlichen Ergebnisse erwirtschaftet werden, so dass dem Nachhaltigkeitsprinzip und der intergenerativen Gerechtigkeit nicht Rechnung getragen werden kann.

Der Aufwanddeckungsgrad zeigt in den Finanzplanungsjahren 2022-2026 mit einem durchschnittlichen Deckungsgrad von 87 % deutlich, dass die ordentlichen Aufwendungen in keinem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Ertragskraft stehen. Die prognostizierten negativen Ergebnisse können zwar bis zum Jahr 2025 durch die Ergebnisrücklage gedeckt werden, sodass der Haushaltsausgleich auch mittelfristig gewahrt wird. Aber um die Handlungsfähigkeit auch weiterhin gewährleisten zu können, ist ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis für die kommenden Haushaltsjahre von zunehmender Bedeutung.

Angesichts dessen hat die Gemeinde die anspruchsvolle Aufgabe, **dringend** sämtliche Spar- und Einnahmemöglichkeiten nach § 78 GemO konsequent auszuschöpfen, um die Ertragskraft des Ergebnishaushaltes zu stärken. Dabei sind notwendige und unbequeme Beschlüsse mit Sachlichkeit und Ausgewogenheit zu fassen.

Die Etatschwäche im Ergebnishaushalt spiegelt sich auch im Finanzhaushalt wider. Die Gemeinde kann im **Gesamtfinanzhaushalt 2023 sowie in den Finanzplanungsjahren 2024-2026** keinen Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaften und in Folge dessen stehen auch keine Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Verfügung. Diesen Liquiditätsausfall kann die Gemeinde Baltmannsweiler im Haushaltsjahr nur teilweise durch ihre Liquiditätsreserve auffangen und ist auf eine Kreditaufnahme angewiesen (Kreditermächtigung aus 2022).

Für das Jahr 2023 plant die Gemeinde Baltmannsweiler **Investitionen** in Höhe von knapp 5,8 Mio. €, deren Schwerpunkt die Baumaßnahmen „Neubau Feuerwehr mit DRK“ bilden.

Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2026 werden weitere Investitionen mit einem Finanzierungsmittelbedarf von knapp 2,5 Mio. € veranschlagt. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel oder liquide Eigenmittel stehen, wie bereits oben erwähnt, in diesem Zeitraum ebenfalls keine zur Verfügung, so dass die Deckung ausschließlich über Kreditneuaufnahmen erfolgen soll. Die Genehmigungsfähigkeit der weiteren geplanten Kreditaufnahmen ist solange nicht gegeben, wie der Mindestzahlungsmittelüberschuss nicht aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann.

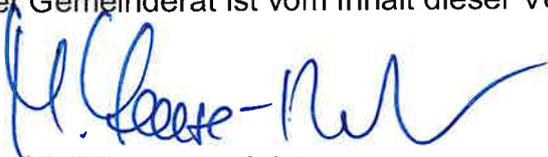
Der **Liquiditätsbestand** von derzeit 5,9 Mio. € wird bis Ende 2023 durch das Investitionsprogramm bis auf einen Stand von 277 T € massiv abgebaut. Bei diesem geringen Liquiditätsbestand muss auf die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Dies setzt eine sorgfältige Liquiditätsplanung voraus, die sowohl kurzfristig (täglich) als auch mittel- und langfristig ausgelegt sein muss.

Aufgrund der anstehenden Investitionen und dem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushaltes erhöhen sich im Finanzplanungszeitraum mit den Kreditermächtigungen aus den Vorjahren im Kernhaushalt die Schulden von derzeit schuldenfrei auf 5,4 Mio. €. Die **konsolidierten Gesamtschulden** inklusive der **Eigenbetriebe Wasserversorgung und Kulturzentrum** weisen zum Jahresende 2026 einen voraussichtlichen Stand in Höhe von ca. 5,6 € Mio. auf.

Die schwache Ertragskraft des Ergebnishaushaltes, der stetige Anstieg bei den Personal- und Sachaufwendungen, die veranschlagten Investitionen und in Folge dessen der massive Abbau der Liquidität, verbunden mit den Kreditaufnahmen, machen deutlich, dass die Gemeinde Baltmannsweiler in der Pflicht steht, den Haushalt nachhaltig zu verbessern. Die Gemeinde schafft mit der aktuellen Planung bereits Vorbelastungen für die künftigen Haushaltsjahre, deren Finanzierung eine nicht zu unterschätzende Herausforderung mit sich bringen dürfte.

Der finanzielle Handlungsspielraum ist dadurch sehr angespannt und zwingt die Gemeinde Baltmannsweiler, mit ihren kommenden Investitionen sehr bedacht und kritisch umzugehen. Eine Priorisierung und Ausrichtung an den vorhandenen Mitteln ist deshalb dringend notwendig. Daher sind Maßnahmen erforderlich, welche mit Mut und Weitblick begleitet werden müssen und sich dabei nach den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz entsprechend § 78 GemO richten.

Der Gemeinderat ist vom Inhalt dieser Verfügung zu unterrichten.



Dr. Marion Leuze-Mohr
Erste Landesbeamtin

Anlage

1 Erlassabschrift